

Schriften zum Strafrecht

Heft 103

**Sitzdemonstrationen zwischen prozedural
geschützter Versammlungsfreiheit und
verwaltungsrechtsakzessorischer Nötigung**

**Ein Beitrag zur Harmonisierung von Art. 8 GG,
§ 15 VersG und § 240 StGB**

Von

Achim Bertuleit



Duncker & Humblot · Berlin

ACHIM BERTULEIT

**Sitzdemonstrationen zwischen prozedural
geschützter Versammlungsfreiheit und
verwaltungsrechtsakzessorischer Nötigung**

Schriften zum Strafrecht

Heft 103

Sitzdemonstrationen zwischen prozedural geschützter Versammlungsfreiheit und verwaltungsrechtsakzessorischer Nötigung

**Ein Beitrag zur Harmonisierung von Art. 8 GG,
§ 15 VersG und § 240 StGB**

**Von
Achim Bertuleit**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bertuleit, Achim:

Sitzdemonstrationen zwischen prozedural geschützter
Versammlungsfreiheit und verwaltungsrechtsakzessorischer
Nötigung : ein Beitrag zur Harmonisierung von Art. 8 GG,
§ 15 VersG und § 240 StGB / von Achim Bertuleit. — Berlin :
Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum Strafrecht ; H. 103)

Zugl.: Giessen, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08184-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-08184-6

Dem Gießener Kreis
zum Versammlungsrecht um
Helmut Ridder

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wintersemester 1993/94 als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript habe ich im Mai 1993 abgeschlossen. Die Gesamtzusammenfassung ist nachträglich für die Veröffentlichung entstanden. Ihr liegt der Vortrag für die Disputation zugrunde. Den Untertitel *"Ein Beitrag zur Harmonisierung von Art. 8 GG, § 15 VersG und § 240 StGB sowie zur Bewertung der Strafrechtswidrigkeit anhand der Unterscheidung des symbolischen Handelns vom instrumentellen Selbstvollzug"* habe ich auf Wunsch des Verlages verkürzt.

Der Strafrechtler Herr Professor Dr. Dr. Kristian Kühl hat das Erstgutachten, der Öffentlichrechtler Herr Professor Dr. Klaus Lange - an dessen Professur für Verwaltungslehre und Öffentliches Recht ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig gewesen bin - hat das Zweitgutachten erstellt. Frau Marga Pfeffer hat die Reinschrift des Manuskripts und die Druckvorlage angefertigt. Ihnen gilt mein herzlicher Dank.

Gewidmet ist das Buch den Mitarbeitern des Versammlungsrechts-Kommentars um Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Ridder, die die Arbeitsatmosphäre und den Diskussionszusammenhang in der Hein-Heckroth-Straße 5 in Gießen gestiftet haben, in denen dieses Werk entstanden ist.

Achim Bertuleit

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung - Die Fragestellung, die Zielsetzung und der Gang der Untersuchung	23
§ 2. Die Bestätigung des staatlichen Gewaltmonopols durch den <i>zivilisierten</i> Ungehorsam der Sitzdemonstrationen	30
A. Angriff auf das staatliche Gewaltmonopol?	30
B. Die Überwindung der mittelalterlichen Fehde durch das Gewaltmonopol der neuzeitlichen Rechtsschutzanstalt Staat	32
C. Die Bedeutung des instrumentellen Selbstvollzuges für die Bedrohung des staatlichen Gewaltmonopols	35
D. Die Überwindung der Religionskriege durch das Gewaltmonopol des neuzeitlichen Staates als in sich befriedeter Einheit des Volkes	36
E. Rebarbarisierung durch Dissoziation der politischen Einheit des Volkes in ein Freund-Feind-Verhältnis?	42
F. <i>Hannah Arendts</i> Kritik des staatlichen Gewaltmonopols anhand der Unterscheidung von Macht und Gewalt sowie horizontalem (<i>Locke</i>) und vertikalem (<i>Hobbes</i>) Gesellschaftsvertrag	43
G. Verfassungsrechtliche Friedenspflicht des Bürgers zum Rechtsgehorsam als Kehrseite des vorausliegenden staatlichen Gewaltmonopols?	49
H. Fazit	57
§ 3. Vom <i>crimen vis</i> als Delikt gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit zur Nötigung als Delikt gegen die Willensfreiheit der Person	61
A. Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Tradition des <i>crimen vis</i> ?	61

I.	Verbindung des Schutzes der Willensfreiheit der Person mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit?	61
II.	Ausrichtung der Rechtsprechung des Reichsgerichts an der sichtbaren Friedensstörung?	64
B.	Vom <i>crimen vis</i> zur Nötigung	66
I.	Das <i>crimen vis</i> als vages Delikt gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit	66
II.	<i>Waechters</i> Revision des <i>crimen vis</i> zum Delikt gegen die Willensfreiheit der Person	69
III.	§ 1077 II 20 PrALR als Delikt gegen die Willensfreiheit der Person	73
IV.	Die Entwicklung der Nötigung zum Delikt gegen die Willensfreiheit der Person in den Partikularstrafgesetzbüchern des Deutschen Bundes	76
C.	Fazit	80
§ 4.	Die Verwaltungsrechtsakzessorietät der Nötigung im Falle von Sitzdemonstrationen	82
A.	Die Auflösung nach § 15 Abs. 2 VersG als Ausgestaltung des verfahrensrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit der Sitzdemonstranten aus Art. 8 Abs. 1 GG	82
I.	Sitzdemonstrationen als friedliche Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG	82
II.	Das Recht der Sitzdemonstranten auf körperliche Anwesenheit am Ort der Versammlung aus Art. 8 Abs. 1 GG	86
1.	Versammlungsfreiheit als kollektive Meinungsfreiheit im Prozeß geistiger Auseinandersetzung?	86
2.	Die Versammlungsfreiheit als spezifisches Kommunikationsgrundrecht in ihrer physisch-räumlichen Dimension	87
3.	Verfassungskonforme Auslegung des § 240 StGB	89

III. Der verfahrensrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit der Sitzdemonstranten durch die notwendige Auflösung nach § 15 Abs. 2 VersG	91
1. Der verfahrensrechtliche Gehalt des Art. 8 Abs. 1 GG	91
2. § 15 Abs. 2 VersG als Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens zur Verteilung des knappen Gutes öffentliche Straße	93
3. Die Begrenzung des durch § 15 Abs. 2 VersG ausgestalteten Verfahrensschutzes des Art. 8 Abs. 1 GG auf friedliche Versammlungen	98
4. Zur Interpretation des Mutlangen-Urteils und des Schubart-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Schutzes des Art. 8 GG durch § 15 Abs. 2 VersG	99
5. Konsequenzen für das Legalitätsprinzip: Die Geltung des Opportunitätsprinzips bis zur Auflösung	104
IV. Fazit	106
 B. Die Abhängigkeit der Strafrechtswidrigkeit nach § 240 StGB von der Verwaltungsrechtmäßigkeit der Auflösung nach § 15 Abs. 2 VersG	110
I. Die Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit der Auflösung durch das Strafgericht	110
1. Zu den Begriffen der Verwaltungs-, Verwaltungsakts- und Verwaltungsrechtsakzessorietät	110
2. Die Bindungswirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils über die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Auflösungsverfügung	112
a. Keine Identität der Streitgegenstände	112
b. Vorfragenkompetenz der Strafgerichtsbarkeit analog § 262 StPO	113
c. Präjudizialität?	114
3. Bindungswirkung der bestandskräftigen Auflösungsverfügung?	116
a. Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Amtshaftungsprozeß	116
b. Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Steuerstrafverfahren	118
4. Bindungswirkung der vollziehbaren Auflösungsverfügung?	119
5. Tatbestandswirkung der wirksamen Auflösungsverfügung?	122

6. Der nicht <i>feststellende</i> , sondern <i>gestaltende</i> Inhalt der Regelung der Auflösungsverfügung	126
II. Die Notwendigkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Auflösung aus verfassungsrechtlichen Gründen	128
1. Die Unvereinbarkeit der <i>Verwaltungsaktsakzessorietät</i> und die Vereinbarkeit der <i>Verwaltungsrechtsakzessorietät</i> der Nötigung mit Art. 103 Abs. 2 GG	128
2. Die <i>Verwaltungsrechtsakzessorietät</i> der Nötigung als Konsequenz der Anforderungen aus Art. 8 GG	131
III. Das Durchschlagen von formellen, materiellen und Ermessensfehlern der Auflösungsverfügung auf die Beurteilung der Strafrechtswidrigkeit	133
IV. Der Ausschluß des Tatbestandes des § 240 Abs. 1 und 2 StGB durch Art. 8 GG	137
1. Art. 8 GG als Rechtfertigungsgrund?	137
2. Die strafsystematische Einordnung des § 240 Abs. 2 StGB	140
a. Offener Tatbestand im Sinne <i>Welzels</i> ?	140
b. Nötigungsspezifischer Rechtfertigungsgrund im Sinne des Bundesgerichtshofs?	141
c. Unterscheidung von <i>genereller</i> Verwerflichkeit als Tatbestandsmerkmal und <i>konkreter</i> Verwerflichkeit als Rechtfertigungsgrund im Sinne von <i>Hirsch</i> ?	144
d. Gesamttatbewertendes Merkmal im Sinne von <i>Roxin</i> ?	145
e. Tatbestandsmerkmal	146
3. Die verfassungskonforme Reduktion des Tatbestandsmerkmals "verwerflich" durch die rechtmäßige Auflösung nach § 15 Abs. 2 VersG als ungeschriebene objektive Bedingung der Strafbarkeit	147
V. Fazit	149
C. Die Verwaltungsrechtswidrigkeit von Sitzdemonstrationen als Auflösungsgrund	154
I. Die Beeinträchtigung des Schutzguts der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG	154
1. Verletzung der Anmeldepflicht?	154
2. Verwirklichung der Nötigung nach § 240 StGB?	155
3. Verletzung versammlungsrechtlicher Vorschriften?	156
4. Die Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften	157

a.	Die Anwendbarkeit der Straßenverkehrsordnung	157
b.	Erlaubnispflicht für die übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 StVO?	159
c.	Pflicht zur Benutzung des Gehwegs nach § 25 StVO?	161
d.	Pflicht zur Befolgung der Vorschrift für geschlossene Verbände nach § 27 StVO?	162
e.	Die Pflicht zur Vermeidung der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer nach § 1 StVO	165
5.	Eingriff in die Freiheit der Person des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG?	166
6.	Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG	168
II.	Die unmittelbare Gefährdung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG	172
III.	Die Pflicht zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens über die Auflösung	173
1.	Die Beachtung des Prinzips praktischer Konkordanz zur Lösung der Grundrechtskollision zwischen der Versammlungsfreiheit der Sitzdemonstranten und der allgemeinen Handlungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer	174
2.	Die Ausschöpfung des mildereren Mittels der Auflagenerteilung	176
3.	Die Beachtung der Rechtsanwendungsgleichheit des Art. 3 Abs. 1 GG und des Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 GG	177
4.	Ermessensreduktion auf Null	180
IV.	Fazit	182
§ 5.	Die Strafrechtswidrigkeit von Sitzdemonstrationen	186
A.	Strenge Verwaltungsrechtsakzessorietät?	186
B.	Die Berücksichtigung der näheren Umstände	192
C.	Die Unterscheidung der <i>Strafrechtswidrigkeit</i> von der <i>Verwaltungsrechtswidrigkeit</i> durch die Erhöhung des Unrechtsgehalts	199
D.	Enger Zweckbegriff unter Ausschluß der Fernziele?	203
E.	Der weite mehrgliedrige Zweckbegriff	210
F.	Verfassungskonforme Auslegung des § 240 Abs. 2 StGB im Lichte der Versammlungsfreiheit als spezifischen Kommunikationsgrundrechts in ihrer physisch-psychischen Dimension	213

G. Bewertung der Strafrechtswidrigkeit von Sitzdemonstrationen anhand der Unterscheidung des <i>symbolischen Handelns</i> vom <i>instrumentellen Selbstvollzug</i>	217
H. Fazit	220
§ 6. Gesamtzusammenfassung	224
A. Fazit	224
B. Thesen	232
Literaturverzeichnis	236
Sachwortverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung, Abtheilung
abw. M.	abweichende Meinung
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
AK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativ-Kommentare)
AK-StGB	Kommentar zum Strafgesetzbuch (Reihe Alternativ-Kommentare)
Alt.	Alternative
altenb. StGB	Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg v. 3.5.1871 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 1, III)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung v. 16.3.1976 (BGBl I, S. 613)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch N. F.	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
bad. StGB	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden v. 6.3.1845 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 2, VIII)
BAnz.	Bundesanzeiger

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 (RGBl, S. 195)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. Bek. v. 14.4.1990 (BGBI I, S. 880)
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMVk	Bundesminister für Verkehr
braunschw. StGB	Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig v. 10.7.1840 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 1, V)
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Die Polizei

DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
erw.	erweiterte
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende (Seite), für
FAG	Fernmeldeanlagenengesetz i. d. Bek. v. 3.7.1989 (BGBl I, S. 1455)
FernStrG	Bundesfernstraßengesetz i. d. Bek. v. 8.8.1990 (BGBl I, S. 1714)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FGO	Finanzgerichtsordnung v. 6.10.1965 (BGBl I, S. 1477)
Fn.	Fußnote
Fs.	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl, S. 1)
GGK	Grundgesetz-Kommentar
Gs.	Gedächtnisschrift
GVBl I	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I
hann. StGB	allgemeines Criminalgesetz für das Königreich Hannover v. 8.8.1840 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 2, VI)
HdbPolR	Handbuch des Polizeirechts
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
hess. StGB	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen v. 17.9.1841 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 2, VII)
h. M.	herrschende Meinung
Hg.	Herausgeber

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
hrsg. v.	herausgegeben von
HStrG	Hessisches Straßengesetz v. 9.10.1962 (GVBl I, S. 437)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz v. 1.12.1976 (GVBl I, S. 454; 1977 I, S. 95)
i. d. Bek. v.	in der Bekanntmachung vom
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere
i. O.	im Original
i. S. d.	im Sinne des
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JöR NF	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Komm. z. GG	Grundgesetz, Kommentar
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch
LR	Löwe-Rosenberg
m.	mit

m. Fn.	mit Fußnote
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NArch	Neues Archiv des Criminalrechts
nass. StGB	Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau v. 14.4.1849 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 2, IX)
Neudr.	Neudruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
österreich. StGB	Das Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaiserthum Oesterreich v. 27.5.1852 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 3, XII)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. Bek. v. 19.2.1987 (BGBl I, S. 602)
PrALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1.6.1794
preuß. StGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten v. 14.4.1851 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 3, XI)
RAO	Reichsabgabenordnung v. 13.12.1919 (RGBl, S. 1993)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15.5.1871 (RGBl 1871, S. 127)
RVkBl	Reichs-Verkehrs-Blatt
S.	Seite(n)

s.	siehe
sächs. StGB	Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 13.8.1855 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 3, XIII)
scil.	scilicet
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
sog.	sogenannte(n) (r)
Sp.	Spalte
StPO	Strafprozeßordnung i. d. Bek. v. 7.4.1987 (BGBl I, S. 1074)
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StR	Strafrecht (Juristische Arbeitsblätter)
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz i. d. Bek. v. 19.12.1952 (BGBl I, S. 837)
StVO	Straßenverkehrsordnung v. 16.11.1970 (BGBl I, S. 1565; 1971 I, S. 38)
Teilbd.	Teilband
thüring. StGB	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolfstadt, Schwarzburg-Sandershausen und Reuß jüngere Linie (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 3, X)
u.	und
u. a.	und andere, unter anderem
u. ö.	und öfters
v.	von, vom
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VDBT	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, Besonderer Teil
VereinsG	Vereinsgesetz v. 5.8.1964 (BGBl I, S. 593)
VersG	Versammlungsgesetz i. d. Bek. v. 15.11.1978 (BGBl I, S. 1789)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl	Verkehrsblatt
VR	Verwaltungsrundschau
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. Bek. v. 19.3.1991 (BGBl I, S. 686)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.5.1976 (BGBl I, S. 1253)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz i. d. Bek. v. 23.9.1986 (BGBl I, S. 1529)
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 (RGBl, S. 1383)
württemb. StGB	Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg v. 1.3.1839 (zit. nach Stenglein, Sammlung, Bd. 1, IV)
Zf. SchwStR	Zeitschrift für Schweizer Strafrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung v. 30.1.1877 (RGBl S. 83; i. d. Bek. v. 12.9.1950 (BGBl I, S. 455)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend

§ 1. Einleitung - Die Fragestellung, die Zielsetzung und der Gang der Untersuchung

Die Sprachpolitik unserer etablierten Institutionen hat für die im Folgenden rechtlich zu beurteilende Aktionsform vor allem der neuen sozialen Bewegungen den Begriff der "Sitzblockade" geprägt. Ein von vornherein semantisch negativ besetzter Begriff, der aggressives Handeln suggeriert. "Passive Resistenz"¹ durch Niederlassen auf der Straße wird mit diesem Begriff nicht adäquat erfaßt. Die "Sitzblockaden" der Friedensbewegung haben ihre Vorläufer in den "Sitzstreiks" der Studentenbewegung. Der Begriff des "Sitzstreiks" bewahrt zwar durch die Assoziation zum Streikrecht, das die Arbeitsverweigerung beinhaltet, das passive Moment der Aktionsform, stellt sie aber mit der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG in den Kontext eines nicht einschlägigen Grundrechts.

Im Folgenden gebe ich dem Begriff der "Sitzdemonstration",² den das Bundesverfassungsgericht im Mutlangen-Urteil gegenüber anderen Begriffsbildungen offenbar als semantisch neutralere Umschreibung der Aktionsform ansieht, den Vorzug vor den Begriffen "Sitzblockade" und "Sitzstreik". Der Begriff der "Sitzdemonstration" ordnet die in Frage stehende Aktionsform entgegen dem Begriff "Sitzstreik" richtigerweise dem Sachbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG zu. Der Begriff der "Demonstration", der im Unterschied zum Begriff der "Versammlung" nicht

¹ BGHSt 23, 46, 53 - Laepple-Urteil m. Anm. Ott, NJW 1969, S. 2023 f.; Eilsberger, Die Kölner Straßenbahnblockade, JuS 1970, S. 164 ff.

² BVerfGE 73, 206, 231 u. ö. - Mutlangen-Urteil m. Anm. Kühn, Sitzblockaden vor dem Bundesverfassungsgericht, StV 1987, S. 122 ff.; Callies, Sitzdemonstrationen und strafbare Nötigung in verfassungsrechtlicher Sicht, NSZ 1987, S. 209 ff.; Prittowitz, Sitzblockaden - ziviler Ungehorsam und strafbare Nötigung?, JA 1987, S. 17 ff.; Fritz, Stellungnehmen und Standpunkt bezeugen, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hg.), Festschrift für Helmut Simon, S. 403 ff.; Hassemer, Strafbarkeit von Sitzdemonstrationen, JuS 1987, S. 314 ff.; Riehle, DuR 1987, S. 9 ff.; Meurer/Bergmann, Gewaltbegriff und Verwerflichkeitsklausel, JR 1988, S. 49 ff.; Starck, Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986, JZ 1987, S. 145 ff.; Otto, Sitzdemonstrationen und strafbare Nötigung in strafrechtlicher Sicht, NSZ 1987, S. 212 ff.; Bertuleit/Herkströter, Nötigung durch Versammlung?, KJ 1987, S. 331 ff.

einmal ein Rechtsbegriff ist,³ nimmt schon deshalb die rechtliche Beurteilung von Sitzdemonstrationen nicht vorweg.

Sitzdemonstrationen - so wie der Begriff im Folgenden verwendet wird - sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre Teilnehmer "ohne jedes gewalttätige Verhalten" die Straße versperren und "ein polizeiliches Einschreiten widerstandslos über sich ergehen lassen".⁴ Die Teilnehmer befolgen die verwaltungsrechtliche Pflicht nach §§ 18 Abs. 1, 13 Abs. 2 VersG, sich nach der Erklärung der Versammlung für aufgelöst unverzüglich zu entfernen, nicht. Da die Polizei den Anspruch auf die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Sitzdemonstration nach § 15 Abs. 2 VersG erheben wird, gehen die Teilnehmer das Risiko der Ahndbarkeit der Nichtbefolgung der Entfernungspflicht als Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG ein. Die Behinderung Dritter durch das Versperren der Straße erfolgt nicht um seiner selbst willen, sondern zur Erreichung erhöhter Aufmerksamkeit für eine kundgegebene Meinung. Sitzdemonstrationen lassen sich insofern als eine Aktionsform zivilen Ungehorsams begreifen, der durch eine bewußte, öffentliche, durch den Ausschluß von Gewalttätigkeiten begrenzte Regelverletzung aus Protest gegen eine Politik gekennzeichnet ist, wobei die Teilnehmer bereit sind, für die Folgen ihres Handelns einzutreten.

Es geht im Folgenden freilich nicht um die Möglichkeiten der Legalisierung des zivilen Ungehorsams von Sitzdemonstrationen. So gestellt ist die Frage widersinnig, weil die Illegalität per definitionem zum Wesen des zivilen Ungehorsams gehört.⁵ Es geht auch nicht darum, die Frage nach der Legitimität des zivilen Ungehorsams von Sitzdemonstrationen erneut aufzuwerfen. Mag ziviler Ungehorsam in bestimmten Situationen auch legitim sein, so ist er deswegen noch lange nicht legal. Vielmehr geht es darum, daß der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Fernziel-Beschluß im Falle der Beurteilung von Sitzdemonstrationen als rechtmäßig befürchtet, daß dies die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnet,⁶ und auch das End-

³ *Kunig*, in: *von Münch/Kunig* (Hg.), Grundgesetz-Kommentar (GGK), Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 8 Rn. 12.

⁴ *BVerfGE* 73, 206, 231.

⁵ *BVerfGE* 73, 206, 252.

⁶ *BGHSt* 35, 270, 282 - Fernziel-Beschluß m. Anm. *A. Kaufmann*, Der BGH und die Sitzblockaden, *NJW* 1988, S. 2581 ff.; *Eser*, Irritationen um das "Fernziel", in: *Töpper* (Hg.), Festschrift für Gerd Jauch, 1990, S. 35 ff.; *Ostendorf*, Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 5. Mai 1988, *StV* 1988, S. 488 ff.; *Roggemann*, Der Friede - ein Strafrechtsgut wie jedes andere?, *JZ* 1988, S. 1108 ff.; *Arzt*, Anmerkung zum Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5. Mai 1988, *JZ* 1988, S. 775 ff.; *Schmitt Glaeser*, Politisch motivierte Gewalt und ihre "Fernziele", *BayVBl* 1988, S. 472 ff.; *Jahn*, Zur straf-

gutachten der Gewaltkommission durch den selektiven Rechtsgehorsam der Sitzdemonstration den inneren Frieden gefährdet sieht.⁷ Das macht es notwendig, in § 2 der vorliegenden Abhandlung eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob Sitzdemonstrationen das staatliche Gewaltmonopol angreifen. Dabei wird der Begriff des instrumentellen Selbstvollzuges eingeführt (*Abschnitt C*), der in § 5 wieder aufgegriffen wird.

Im Anschluß an *Günther Jakobs*⁸ hat die Habilitationsschrift von *Gerhard Timpe*⁹ die Nötigung in die Tradition zum gemeinrechtlichen *crimen vis*, dem Gewaltverbrechen, als Delikt mit dem Strafgrund der Verletzung der öffentlichen Sicherheit gestellt und der Bestrafung von Sitzdemonstrationen nach § 240 StGB durch den Hinweis auf die sichtbare Friedensstörung eine neue Legitimation verschafft. Anleihen an das *crimen vis* finden sich auch in der Dissertation von *Sabine Fabricius*.¹⁰ Der Entwicklung vom *crimen vis* als Delikt mit dem Strafgrund der Verletzung der öffentlichen Sicherheit zur Nötigung als Delikt mit dem Rechtsgut der Willensfreiheit der Person ist § 3 der vorliegenden Abhandlung gewidmet. Zwar hängt auch nach dem hier vertretenen Ansatz der Verwaltungsrechtsakzessorietät des § 240 StGB zu § 15 VersG (§ 4) die Strafrechtswidrigkeit von der Gefährdung des Schutzguts der öffentlichen Sicherheit ab (§ 4 C). Aber die öffentliche Sicherheit wird nicht zum die Strafbarkeit *legitimierenden* Rechtsgut erhoben, sondern ihre Gefährdung wird aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 240 StGB im Lichte des verfahrensrechtlichen Gehalts des Art. 8 GG (§ 4 A) zur die Strafbarkeit *limitierenden* Bedingung.

Perspektiven für eine Entkriminalisierung von Sitzdemonstrationen werden nach dem Mutlangen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor allem in der grundrechtssichernden Funktion des tatbestandsregulierenden Korrektivs der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB gesucht. Die vorliegende Abhandlung geht darüber hinaus. Sie trägt den Titel "Sitzdemonstrationen zwischen prozedural geschützter Versammlungsfreiheit und verwaltungsrechtsak-

rechtlichen Bewertung von Sitzblockaden als Nötigung, JuS 1988, S. 946 ff.; *Hassemer*, Sitzblockaden als Nötigung, JuS 1988, S. 822 f.; *Bertuleit*, Verwerflichkeit von Sitzblockaden?, JA 1989, S. 16 ff.

⁷ Endgutachten, in: *Schwind/Baumann u. a.* (Hg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Bd. I, 1990, S. 51 Rn. 81.

⁸ *Jakobs*, Nötigung durch Gewalt, in: *Hirsch/Kaiser/Marquard* (Hg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 791 ff.

⁹ *Timpe*, Die Nötigung, 1989.

¹⁰ *Fabricius*, Die Formulierungsgeschichte des § 240 StGB, 1991.